DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 18/2024
19. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Bebauungsplan 272 - Im Hölken - Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung 2
- Bebauungsplan 1280 - Holthauser Straße - Aufstellungsbeschluss 5
- Bebauungsplan 1294 - BUGA / Hängebrücke - (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 166) - Aufstellungsbeschluss 8
- Flächennutzungsplanänderung 166 (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1294 - BUGA 2 / Hängebrücke -) - Aufstellungsbeschluss 12
- Bebauungsplan 1241/2A - Bahnhof Heubruch-Süd - Offenlage 15
- Bebauungsplan 243 - Kohlstr. / Dr. Heinrich Feuchter-Stiftung - 2. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 158 B) - Offenlage 21
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 24
- Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder 25
- Öffentliche Zustellungen 29

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

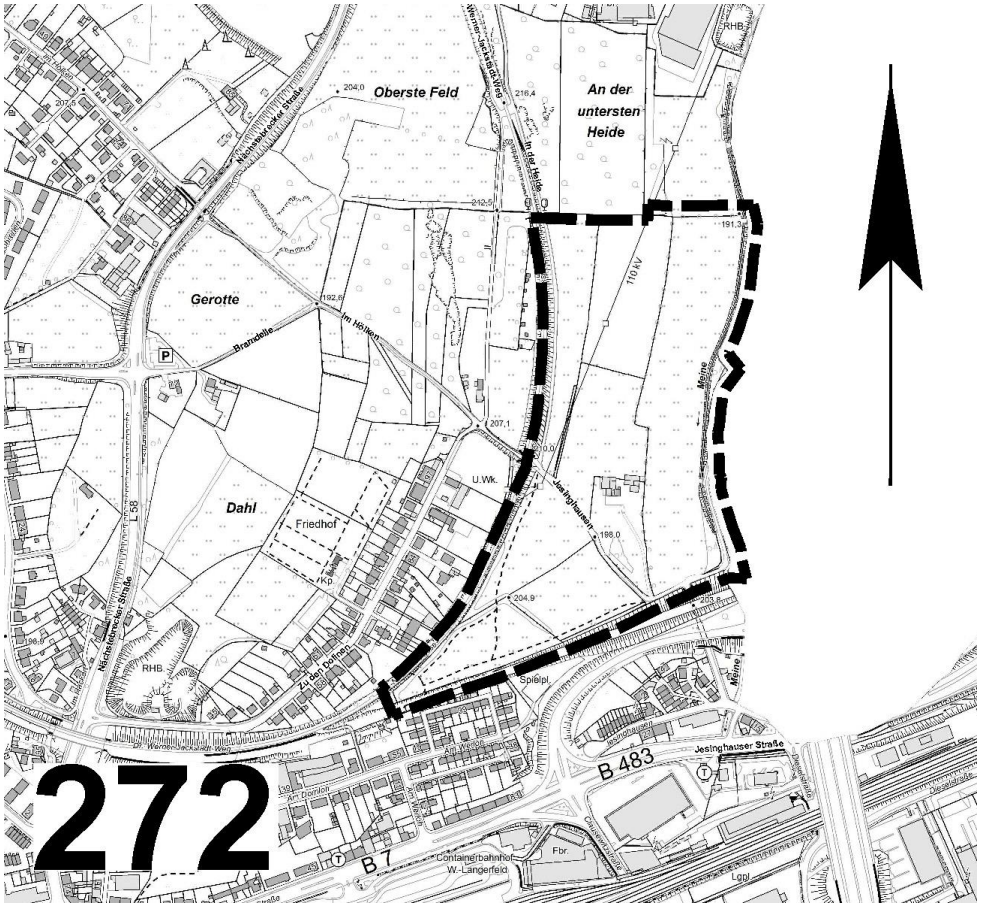
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung zur Aufhebung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 272 - Im Hölken – Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung zur Aufhebung des Bebauungsplans 272 – Im Hölken – gefasst:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes ein.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 272 – Im Hölken – einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel: Aufhebung von städtebaulich nicht mehr relevantem Planungsrecht.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), in der Fassung vom 04.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 344) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung des Planentwurfs vom 26.06.2024 – 02.08.2024 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 7492.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.06.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 11.06.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

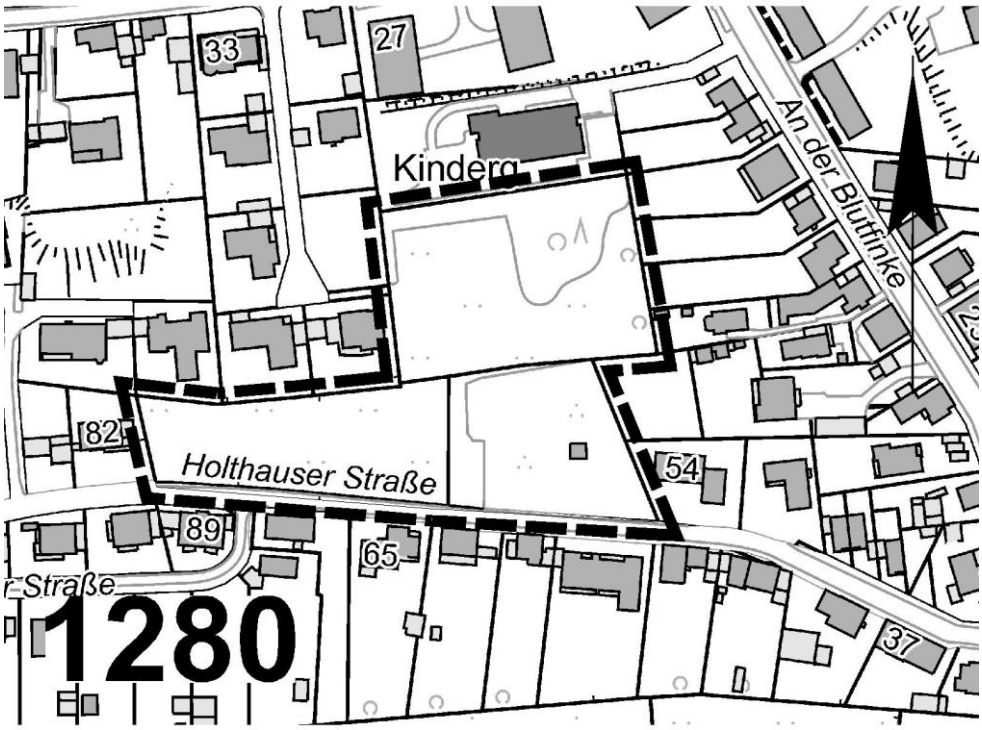
Bebauungsplan 1280 – Holthauser Straße - Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1280 – Holthauser Straße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1280 – Holthauser Straße – erfasst die Freifläche der Flurstücke 56, 57 und 58 des Flurs 46 der Gemarkung Ronsdorf. Begrenzt wird der Geltungsbereich nördlich durch das Grundstück der Kindertagesstätte „An der Blutfinke“ (Flurstück 202), östlich durch den rückwärtigen Bereich der Grundstücke An der Blutfinke mit den Hausnummern 12, 16, 18 und 20A sowie durch den westlichen Bereich des Grundstücks der Holthauser Straße Nr. 54. Südlich verläuft der Geltungsbereich entlang der Holthauser Straße. Die Grundstücke der Holthauser Straße Nr. 82, 86 sowie die angrenzenden Grundstücke der Luhnsfelder Höhe 31, 33C bilden die westliche bzw. nordwestliche Begrenzung des Plangebiets.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1280 – Holthauser Straße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel

Entwicklung eines Wohnquartiers in Wuppertal-Ronsdorf.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.06.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 11.06.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

**Bebauungsplan 1294 – BUGA / Hängebrücke -
(Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 166)**

Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. (Teilaufhebung)

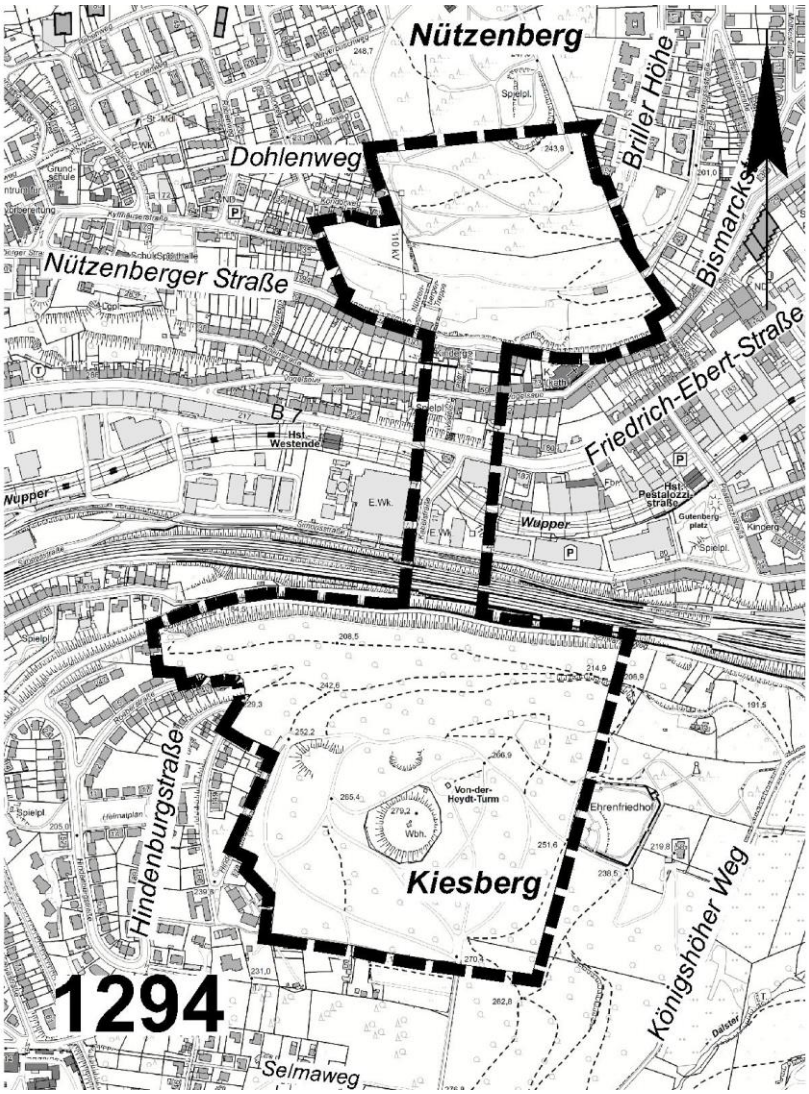
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1294 – BUGA / Hängebrücke – (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 166) und die Teilaufhebung des Bebauungsplans 732 – Friedrich-Ebert-Str./ Sauerbruchstr./ Tiergartenstr. - gefasst:

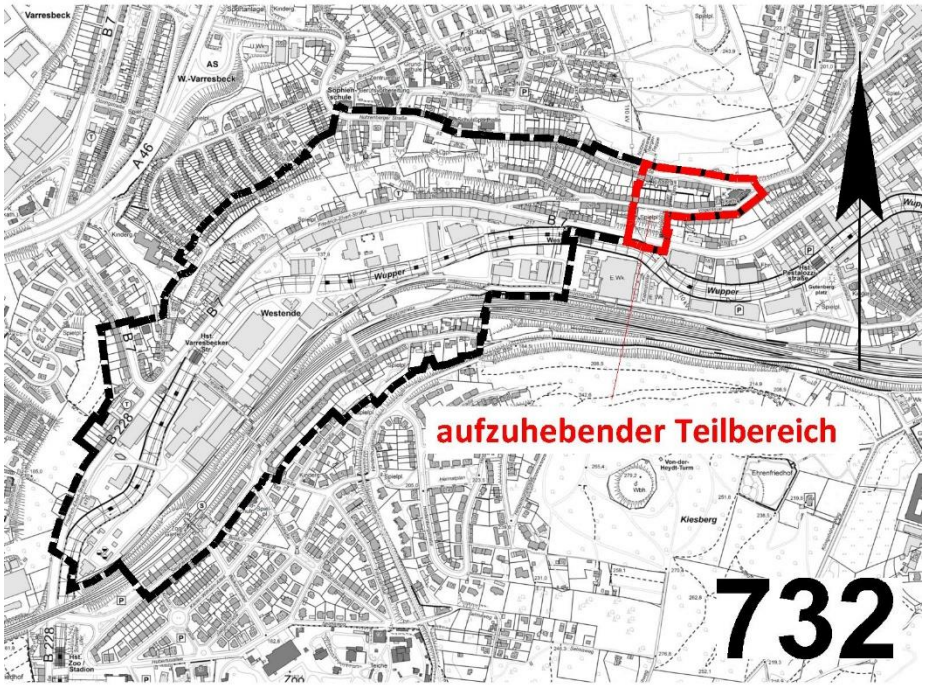
1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke – erfasst einen Bereich zwischen dem Nützenberg ab Höhe des Dohlenwegs bis zur Nützenberger Straße im Süden, den Flurstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Elberfeld, Flur 409 Flurstück 42 und Flur 422 Flurstück 435 im Osten sowie dem Siedlungsrand im Westen. Anschließend verschmälert sich der Geltungsbereich und verläuft in gerader Linie in dem Bereich zwischen der Nützenberger Straße 171 und 189 über die Grundstücke Vogelsaue 47 und 61, dem Spielplatz an der Vogelsaue und dem Grundstück Vogelsaue 70, der Friedrich-Ebert-Straße und der Wupper mit Schwebebahnverlauf, entlang der Kabelstraße über die Bahnstrecke bis zum Kiesberg. Auf dem Kiesberg weitet sich der Geltungsbereich entlang des Schwarzen Wegs auf. Im Osten verläuft die Grenze auf Höhe des Ehrenfriedhofs und im Westen entlang des Siedlungsrandes. Im Süden wird der Geltungsbereich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks Gemarkung Elberfeld, Flur 284, Flurstück 55 sowie auf gleicher Höhe auf dem benachbarten Flurstück Flur 250, Flurstück 265 begrenzt.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Straße / Sauerbruchstraße / Tiergartenstraße – erfasst den östlichsten Bereich des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans ab den Grundstücken Nützenberger Straße 191, Vogelsaue 43 sowie den Flurstücken Gemarkung Elberfeld Flur 398, Flurstücke 29 und 48.

4. Die Aufstellung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Straße / Sauerbruchstraße / Tiergartenstraße – wird für den unter Punkt 3. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.


Nützenberg
Dohlenweg
Briller Höhe
Bismarckstr.
Nützenberger Straße
B 7
Friedrich-Ebert-Straße
Wupper
Hindenburgstraße
Von-der-Heydt-Turm
Ehrenfriedhof
Kiesberg
Königshöher Weg
1294
Selmaweg


Varresbeck
AS W.-Varresbeck
A 46
B 7
B 228
Wupper
Westende
aufzuhebender Teilbereich
Kiesberg
732

Planungsziel

Planungsrechtliche Vorbereitung des Kernareals Wupperpforte als Veranstaltungsfläche der Bundesgartenschau im Jahr 2031 sowie Schaffung einer erstmaligen Wegeverbindung zwischen der Kaiser- und der Königshöhe in Form einer Hängebrücke.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.06.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 11.06.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

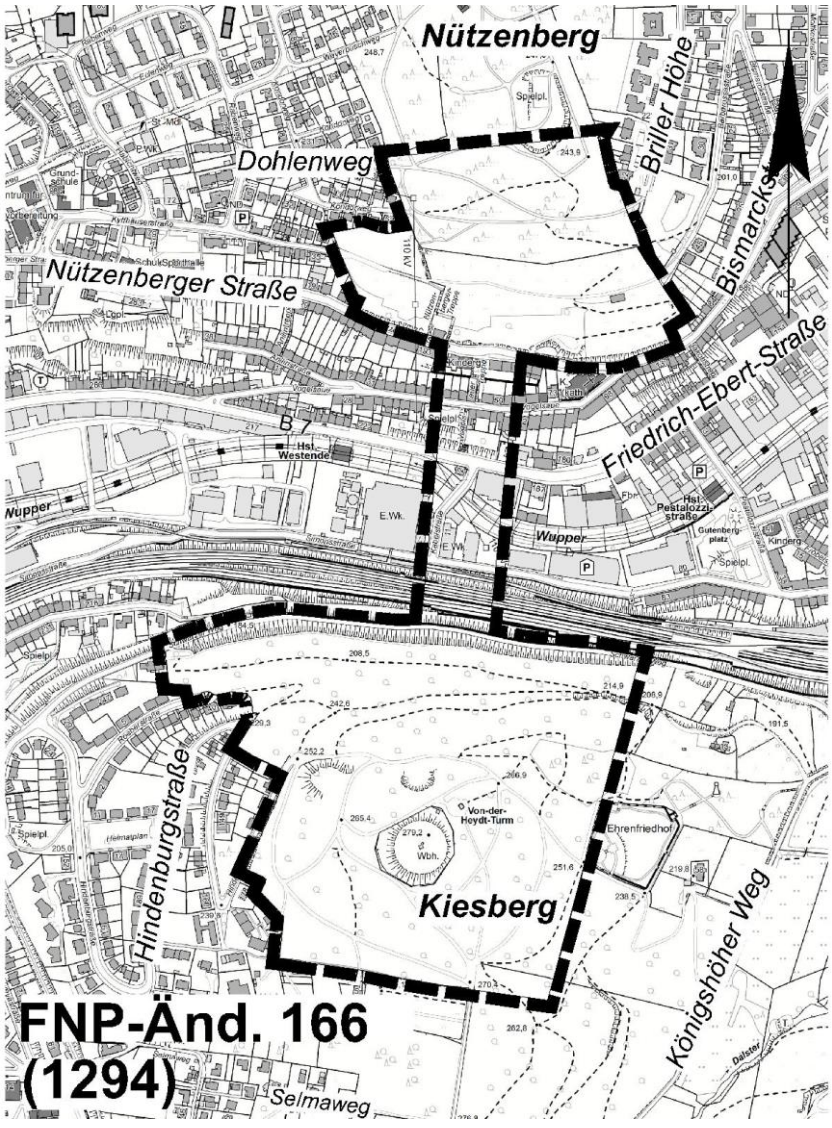
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächennutzungsplanänderung 166
(Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1294 - BUGA 2 / Hängebrücke -)
- Aufstellungsbeschluss –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 166. Flächennutzungsplanänderung – BUGA Hängebrücke - gefasst:

1. Die Aufstellung der 166. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich zwischen dem Nützenberg ab Höhe des Dohlenwegs, dem Siedlungsrand im Osten und im Westen, dem verschmälerten Bereich zwischen der Nützenberger Straße und dem Schwarzen Weg, dem Kiesberg bis auf Höhe des Ehrenfriedhofs im Osten, dem Siedlungsrand im Westen sowie der Kleingartenanlage im Süden wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Planungsrechtliche Vorbereitung des Kernareals Wupperpforte als Veranstaltungsfläche der Bundesgartenschau im Jahr 2031.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 06.06.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der genannten Flächennutzungsplanänderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 11.06.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 26.06.2024 – 02.08.2024

Bebauungsplan 1241/2A - Bahnhof Heubruch-Süd

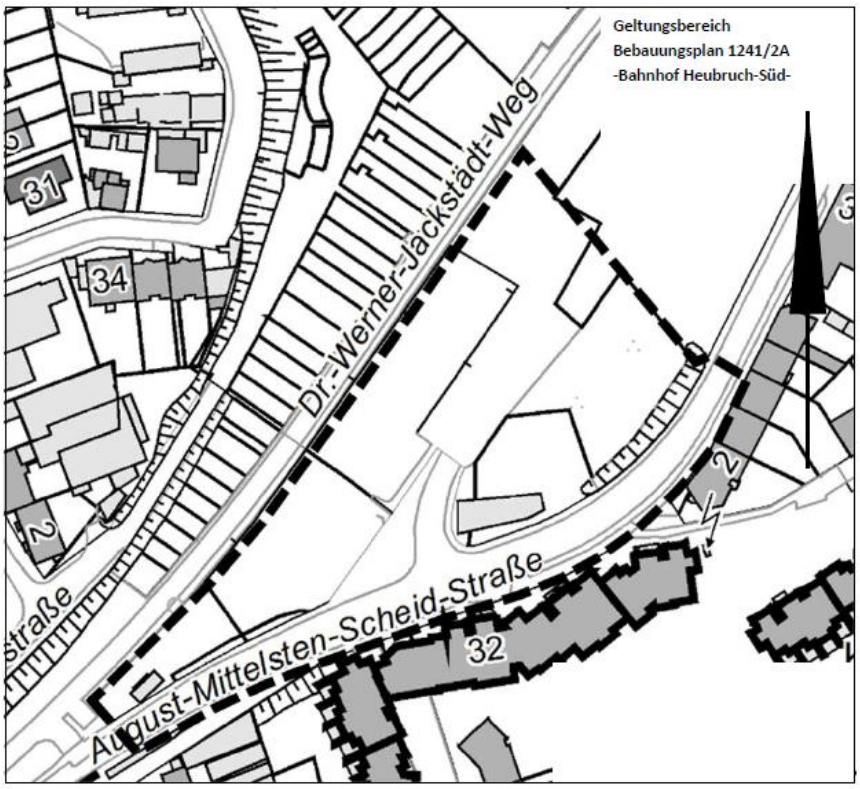
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1241/2A - Bahnhof Heubruch-Süd– gefasst:

1. Die Teilung des Bebauungsplanes 1241/2 – Bahnhof Heubruch-Süd - in die Teilbereiche 1241/2A – Bahnhof Heubruch-Süd – und 1241/2B – Bahnhof Heubruch-Ost – wird beschlossen.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1241/2A – Bahnhof Heubruch-Süd – wird im Nordwesten durch die Nordbahntrasse, im Südosten durch die August-Mittelsten-Scheid-Straße Höhe Hausnummer 21 entlang der Straße verlaufend bis Wuppermannstraße Höhe Hausnummer 2b, die Straßenflächen erfassend, dann in einer Linie von 70 Grad zur Wuppermannstraße bis zum Dr.-Werner-Jackstädt-Weg führend begrenzt, wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.

3. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung nach Anlage 02 in den Bebauungsplanentwurf mit ein.

4. Die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes 1241/2A wird für den Punkt 2 genannten Geltungsbereich gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanverfahrens 1241/2 in die Bereiche 1241/2A und 1241/2B und erneute Offenlage des Teilbereiches 1241/2A. Entwicklung eines innerstädtischen Wohnquartiers.

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar

Für den Bebauungsplan 1241/2A – Bahnhof Heubruch-Süd - wurden ein Umweltbericht sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag beurteilt die naturräumlichen Gegebenheiten und artenschutzrechtlichen Tatbestände vor und nach Realisierung des Planvorhabens. Der Umweltbericht enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden/ Bodenbelastungen, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Mensch und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Inhalt:

Zu einigen Schutzgütern liegen außerdem folgende weitere umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut/ sonstige Umweltbelange	**Art der Information/ Urheber**	**Thematischer Bezug**
Flora, Fauna und Biodiversität	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 51	Hinweis auf die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung Hinweis auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 39 BNatSchG
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Bergisches Land)	Hinweise zur Einstufung der Flächen als „Natur auf Zeit“
	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Hinweise zu Baumbestand
	Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 1241/2A- Bahnhof Heubruch-Südwest- in Wuppertal, ISR Innovativ in Stadt +Raum, Juli 2023	Zusammenfassende Darstellung der naturräumlichen Gegebenheiten und artenschutzrechtlichen Tatbestände vor und nach Realisierung des Planvorhabens
Boden, Wasser	WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH; FB 12/121, WSW Netz GmbH	Hinweis auf Bodenbeschaffenheit und Versickerungsmöglichkeit und Ableitung

		des Niederschlagswassers im Bereich der Nordbahntrasse
	Flächenrisiko-Detailuntersuchung B-Plan 1241 (GFM Umwelttechnik 2018) und Planung Grundwassersanierungsanlage B-Plan Nr. 1241 (GFM Umwelttechnik 2019)	Untersuchung des Plangebietes auf Bodenbelastungen und Versickerungsmöglichkeiten
	Stellungnahme zur Anpassung des Bebauungsplans, RSK Alenco GmbH, 03.06.2022	Ergänzende Stellungnahme zu der Altlastensituation im Plangebiet
	Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, Geoplan Ingenieurbüro GmbH, Februar 2020	Darlegung der Überflutungssituation mit Planungsempfehlungen
Schutzgut/ sonstige Umweltbelange	**Art der Information/ Urheber**	**Thematischer Bezug**
	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	Hinweis zu Kampfmitteln
Kultur und sonstige Sachgüter	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4	Keine Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet, die sich im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.
	Baudenkmal August-Mittelsten-Scheid-Straße 21	Eingetragenes privates Kulturgut
Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Hinweise zur Fläche als Naherholungsgebiet
		Hinweise zu Feinstaub und Luftbelastung
		Hinweise zu Baulärm
		Hinweis zur Wirkung auf die Wohnqualität in der Umgebung

	Gutachterliche Stellungnahme, Peutz Consult, 25.08.2020	Untersuchung des auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärms gem. TA-Lärm
Klima	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Klimafunktionskarte und Planhinweiskarte der Stadt Wuppertal	Hinweise zur klimatischen Bedeutung der Fläche Darstellung der vorhandenen Klimatope mit Planungsempfehlungen.

Hinweise:

Hinweise:
Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), in der Fassung vom 04.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 344) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung des Planentwurfs vom 26.06.2024 – 02.08.2024 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 6621.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.06.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 11.06.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 26.06.2024 – 02.08.2024

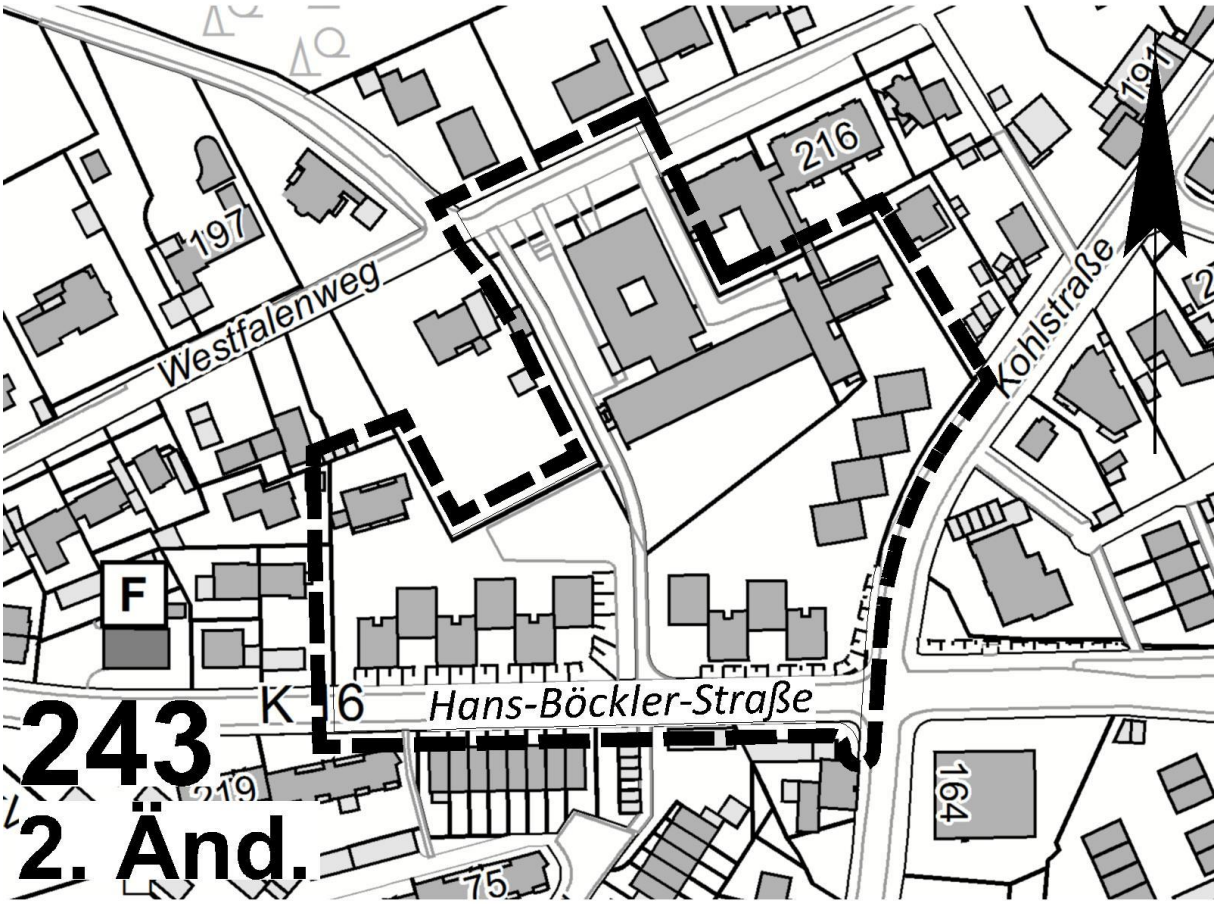
Bebauungsplan 243 - Kohlstr. / Dr. Heinrich Feuchter-Stiftung -

2. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 158 B)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 243 – Kohlstr. / Dr. Heinrich Feuchter-Stiftung – 2. Änderung (mit Flächennutzungsplanberichtigung 158 B) – gefasst:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in die 2. Änderung des Bebauungsplanes ein.

2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes 243 – Kohlstr. / Dr. Heinrich Feuchter-Stiftung – einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Anpassung des bestehenden Planungsrechts zur Modernisierung und Erweiterung der Dr. Heinrich Feuchter-Stiftung.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), in der Fassung vom 04.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 344) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung des Planentwurfs vom 26.06.2024 – 02.08.2024 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 6834.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.06.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 11.06.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.

3012074856, 3010850687, 4010607937, 3011891557, 3012036624, 3011702127

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.

3411258043, 4212733028, 3417812363, 3420860029, 4230726616, 3417851528, 3431096027

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 13.06.2024

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Wuppertal, 13.06.2023

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen
Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal haben.

I. Gestattung
Den öffentlichen Apotheken im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:
Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer
Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Die Gestattung gilt bis einschließlich 28.02.2025.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung
Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

> „Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:
> Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens, wenn die Mangellage für beendet erklärt wird.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

<table>
<tr><td>Wie?</td><td colspan="2">Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</td></tr>
<tr><td></td><td>Die Klage muss enthalten:

- Name der Person, die Klage erhebt

- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)

- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</td><td>Die Klage soll enthalten:

- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)

- Angaben zum Ziel der Klage

- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</td></tr>
<tr><td>Wann?</td><td colspan="2">Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</td></tr>
<tr><td>Wo?</td><td colspan="2">Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</td></tr>
</table>

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.